



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Aldo Elsener, Vorsitz
Dr. iur. Matthias Suter und lic. iur. Adrian Willimann
Gerichtsschreiber: lic. iur. Peter Kottmann

U R T E I L vom 5. März 2021 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Zug, Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
Beschwerdegegner

betreffend

Führerausweis (Kontrollfahrt)

V 2020 62

A. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2020 aberkannte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug A. _____, geb. 1980, Staatsangehörige von **Iran**, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 VZV, den ausländischen (**iranischen**) Führerausweis aller Kategorien mit Beginn am 5. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit. In der Verfügung wurde festgehalten, dass A. _____ am 27. Juni 2020 beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zug um die Umschreibung ihres **iranischen** Führerausweises ersucht habe. Sie habe die gemäss Art. 44 Abs. 1 VZV vorgängig zu absolvierende Kontrollfahrt für die Kategorie B am 5. Oktober 2020 nicht bestanden, weshalb ihr der **iranische** Führerausweis aller Kategorien auf unbestimmte Zeit aberkannt werden müsse. Es sei ihr somit verboten, in der Schweiz Motorfahrzeuge zu lenken. Um in der Schweiz Motorfahrzeuge lenken zu dürfen, habe sie vorgängig einen entsprechenden Lernfahrausweis zu beantragen und eine theoretische und praktische Führerprüfung zu bestehen.

B. Gegen diese Verfügung reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 14. Oktober 2020 (Datum des Poststempels) beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte die Wiederholung der Kontrollfahrt mit einem erfahrenen und selbstbewussten Experten. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Bewertung der Kontrollfahrt sei in mehreren Punkten nicht korrekt erfolgt. Auch sei die Expertin von Beginn an sehr unfreundlich, gestresst und extrem nervös gewesen, womit sie die Beschwerdeführerin in eine aussergewöhnlich unruhige Stimmung versetzt habe. Durch ihre Unsicherheit habe sie die Verkehrssicherheit gefährdet. Sehr oft habe sie ohne Notwendigkeit – aus Übervorsicht – eingegriffen. Zudem habe die Expertin, nachdem die Beschwerdeführerin während der Kontrollfahrt etwas nicht verstanden habe, mit ihrer Aussage, es sei das Problem der Beschwerdeführerin, dass sie nicht verstehe, deren Menschenwürde sowie das Rechtsgleichheitsgebot verletzt.

C. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 forderte der Vorsitzende der verwaltungsrechtlichen Kammer die Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.– bis zum 9. November 2020 auf. Mit Eingabe vom 6. November 2020 (Datum des Poststempels) stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das vorliegende Verfahren. Mit Verfügung vom 10. November 2020 bewilligte der Vorsitzende der verwaltungsrechtlichen Kammer das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege, wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistand hingegen ab.

D. Mit Vernehmlassung vom 7. Dezember 2020 beantragte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die Amtssprache im Kanton Zug sei Deutsch und es sei Sache der Beschwerdeführerin, sich vorgängig ausreichende Sprachkenntnisse anzueignen. Die Kontrollfahrt sei zu Recht als negativ bewertet worden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Prüfungsexpertin sei unfreundlich, gestresst und extrem nervös gewesen, sei als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, zumal die für diese Kontrollfahrt zuständige Expertin über langjährige (fast 26 Jahre) Erfahrung, insbesondere auch mit Kontrollfahrten, verfüge. Im Prüfungsbericht über die Beschwerdeführerin seien zahlreiche Punkte aufgeführt, die für sich alleine schon ausgereicht hätten, um die Kontrollfahrt als negativ zu bewerten (z.B. die ungenügende Notbremsung). Somit hätten keineswegs ein einzelner oder wenige Punkte zum Nichtbestehen der Kontrollfahrt geführt, sondern ein klar ungenügendes Gesamtbild.

E. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung zugestellt und ihr Gelegenheit eingeräumt, dem Verwaltungsgericht bis zum 4. Januar 2021 eine Replik einzureichen. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2020 bat die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung bis zum 31. Januar 2021, was ihr das Verwaltungsgericht bewilligte. Die Beschwerdeführerin äusserte sich jedoch nicht mehr.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Da sich der vorliegende Entscheid auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und somit auf Bundesrecht stützt, kann die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 8. Oktober 2020 direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht und entspricht auch den übrigen formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist.

Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

2. Nach Art. 42 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) darf ein ausländischer Motorfahrzeugführer in der Schweiz ein Motorfahrzeug führen, wenn er über einen gültigen nationalen Führerausweis verfügt. Einen schweizerischen Führerausweis benötigt der Ausländer, wenn er seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat (Art. 42 Abs. 3^{bis} lit. a VZV). Nach Art. 44 Abs. 1 VZV wird dem Inhaber eines gültigen ausländischen Ausweises der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie sicher zu führen versteht. Nach Art. 150 Abs. 5 lit. e VZV kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gegenüber Führern aus Staaten, die in Bezug auf Ausbildung und Prüfung der Schweiz entsprechende Anforderungen stellen, auf die Kontrollfahrt verzichten. Das ASTRA hat eine Liste der Länder publiziert, deren Führerausweise zur Umschreibung keiner Kontrollfahrt bedürfen (vgl. http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2017-09-15_2685_d.pdf). Iran ist nicht auf dieser Liste aufgeführt, weshalb die Beschwerdeführerin vor einem allfälligen Umtausch ihrer iranischen Fahrberechtigung eine Kontrollfahrt zu bestehen hat.

3.

3.1 Im Falle des Inhabers eines ausländischen Führerausweises, der einen schweizerischen Führerausweis erwerben will, dient die Kontrollfahrt der Überprüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind, um ein Motorfahrzeug zu führen (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, 1995, Rz. 2665). Es geht darum, festzustellen, ob die Eignung, ein Fahrzeug zu führen, vorhanden ist oder ob eine schweizerische theoretische wie praktische Führerprüfung notwendig ist. Die Kontrollfahrt ist somit ein Mittel der Sachverhaltsfeststellung und wird im Interesse der Verkehrssicherheit angeordnet, die den Schutz möglicher Opfer im Strassenverkehr garantieren will (vgl. BGE 127 II 129 E. 3b). Aufgrund des steigenden Zustroms von Ausländern aus immer mehr nicht traditionellen Auswanderungsländern wurde es immer schwieriger, einen vertretbaren Mittelweg zwischen den inländischen Verkehrssicherheitsinteressen und einem liberalen und als nicht diskriminierend empfundenen Umschreibungsrecht zu finden. Im Gegensatz zum Inhaber eines

schweizerischen Führerausweises, bei dem Bedenken über die Eignung als Fahrzeugführer vorhanden sein müssen, damit gegenüber ihm gestützt auf Art. 29 Abs. 1 VZV eine Kontrollfahrt angeordnet werden kann, bedarf es gemäss Art. 44 Abs. 1 VZV beim Inhaber eines ausländischen Führerausweises, der einen schweizerischen Führerausweis erwerben will, keiner solchen individualisierten Bedenken für die Anordnung einer Kontrollfahrt. Die Bedenken sind gewissermassen generalisiert worden und zwar deshalb, weil in vielen Ländern, aus denen heute die Zuwanderung erfolgt, keine vergleichbaren Zulassungsvorschriften gelten und/oder teilweise die Führerausweise in verschiedensten Varianten auch auf nichtoffiziellen Wegen erhältlich sind (Schaffhauser, a.a.O., Rz. 2662 ff.).

3.2 Die Durchführung der Kontrollfahrt wird in den Richtlinien Nr. 19b der Vereinigung der Strassenverkehrsämter vom 19. Mai 2017 zu Kontrollfahrt und Zusatztheorieprüfungen bei Umtausch einer ausländischen in eine Schweizer Fahrerlaubnis oder aus anderen Gründen angeordneter Kontrollfahrt (nachfolgend: Richtlinien Nr. 19b) konkretisiert. Diese Richtlinien stellen zwar keine Rechtssätze dar und binden insofern das Gericht nicht. Sie dienen jedoch der Schaffung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, indem sie für die Durchführung, den Umfang und die Bewertung der Kontrollfahrt einheitliche und sachgerechte Kriterien festlegen. Insoweit sind sie bei der Auslegung und Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe von Bedeutung (VGer ZG V 2014 171 vom 2. April 2015 E. 3b; BGE 118 Ib 518 E. 3b; 116 Ib 155 E. 2b). Die Kontrollfahrt gilt als bestanden, wenn der Betroffene nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht (vgl. Richtlinien Nr. 19b, Ziff. 6.1). Der Verkehrsexperte muss beim Prüfungsentscheid den Gesamteindruck, die Verkehrsdichte und den Schwierigkeitsgrad berücksichtigen. Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Bewertung sind die Fehler und das Fehlverhalten in zwei Kategorien – gravierende und erhebliche Fehler – aufgeteilt und in einem Katalog aufgeführt. Gravierende Fehler können grundsätzlich bereits bei einmaligem Auftreten zu einem negativen Entscheid führen. Dazu gehören unter anderem ungenügendes Verkehrssehen, ungenügende Voraussicht, erhöhte abstrakte oder konkrete Gefährdung im Bereich von Gefahrenstellen, das permanente Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse und verkehrsbehinderndes Mithalten. Erhebliche Fehler führen entweder bei wiederholtem Auftreten oder beim Auftreten von unterschiedlichen Fehlern zu einem negativen Entscheid. Zu den erheblichen Fehlern zählen beispielsweise Fehler beim Verkehrssehen, die ungenügende Reaktion im Bereich von Gefahrenstellen, das Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassen-, Verkehrs-

und Sichtverhältnisse und ungenügendes Mithalten. Die Aufzählung im Fehlerkatalog ist nicht abschliessend. Auch muss immer der Einzelfall beurteilt werden (vgl. Richtlinien Nr. 19b, Ziff. 10 Anhang – Bewertung der Fehler).

4. Strittig und zu prüfen ist, ob die Prüfungsexpertin die Kontrollfahrt zu Recht als ungenügend bewertet hat. Im Falle einer zu Unrecht als ungenügend bewerteten Kontrollfahrt wäre zu prüfen, ob ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Wiederholung der Kontrollfahrt besteht.

4.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist die negative Bewertung der Kontrollfahrt auf mehrere Falschaussagen der Expertin zurückzuführen. So sei es falsch, dass sie, die Beschwerdeführerin, zu langsam gefahren sei. Wo immer möglich, sei sie im Rahmen der Gegebenheiten die maximal mögliche Geschwindigkeit gefahren. An gewissen Stellen habe sie auf die maximale Limite verzichtet, um der Expertin mehr Sicherheitsgefühl zu geben. Weiter treffe es nicht zu, dass sie beim Spurwechsel nicht geschaut habe. So habe sie die während der Fahrstunden geübte Blicktechnik bei Spurwechseln, Abbiegungen etc. angewendet. Auch entspreche es nicht der Wahrheit, dass sie dem vorausfahrenden Fahrzeug beim Verlassen der Autobahn zu nah aufgefahren sei. Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, es sei falsch, dass sie das Fahrzeug nicht habe parkieren können. Sie habe die Anweisung, das Fahrzeug rückwärts einzuparken, befolgt, wobei sie gestehe, dass sie etwas Mühe gehabt habe. Nach drei Korrekturen habe sie das Fahrzeug vollständig im vorgesehenen Parkfeld einparken können.

Das Strassenverkehrsamt ist hingegen der Auffassung, die Verkehrsexpertin habe in ihrer Aktennotiz vom 20. Oktober 2020 in nachvollziehbarer Weise dargelegt, weshalb die Beschwerdeführerin die Kontrollfahrt nicht bestanden habe. Im Prüfungsbericht über die Beschwerdeführerin seien zahlreiche Punkte aufgeführt, die für sich alleine schon ausgereicht hätten, um die Kontrollfahrt als negativ zu bewerten. Nicht ein einzelner oder wenige Punkte, sondern ein klar ungenügendes Gesamtbild hätten zum Nichtbestehen der Kontrollfahrt geführt.

4.2 Aus dem Prüfungsbericht (StVA-act. 8) geht hervor, dass folgende Punkte als nicht bestanden bewertet wurden: Unter dem Titel «Fahrzeugbedienung» die Vertrautheit, unter dem Titel «Verkehrssehen» die Blicksystematik und die Spiegelbenützung, der Blickfilter und die Blicktechnik, unter dem Titel «Verkehrsumwelt» das Partnerverhalten und die Voraussicht, unter dem Titel «Verkehrsdynamik» die Geschwindigkeit (Mithalten)

und die ungenügende Lückenbenützung, unter dem Titel «Verkehrstaktik/Verkehrsvorgänge» der Fahrstreifenwechsel, das Kolonnenfahren sowie die Einfahrt, der Abstand und das Rechtsfahren auf der Autobahn resp. der Autostrasse, und unter dem Titel «Manöver» das Parkieren (rechts, rechtwinklig und rückwärts) sowie die Notbremsung. Zudem wurde unter dem Titel «Fahrzeugbeherrschung» vermerkt, dass es zu diversen Eingriffen gekommen sei. In ihrem Bericht vom 20. Oktober 2020 merkte die Verkehrsexpertin ferner an, dass die Beschwerdeführerin während der gesamten Dauer der Kontrollfahrt extreme Unsicherheiten in ihrer Fahrweise gezeigt habe. Sie habe enorme Mühe gehabt, Situationen einzuschätzen und Geschwindigkeiten einzuhalten bzw. mit dem Verkehr mitzuhalten. Die Expertin habe ihr keinen Moment die Verantwortung für die Fahrt überlassen können. So sei es auch zu diversen verbalen Eingriffen und Bremseneingriffen gekommen, um Unfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin habe zweimal ohne Beobachtung und Vorbereitung unvermittelt und plötzlich die Spur gewechselt. Bei der Autobahneinfahrt habe sie nicht reagiert und den nötigen Abstand zum Fahrzeug mit Anhänger, das sich auf der Autobahn befunden habe, schaffen können.

4.3 Der Verkehrsexperte hat auf Grund der Kontrollfahrt zu entscheiden, ob der Fahrzeugführer in der Lage ist, ein Fahrzeug verkehrsgerecht und sicher zu führen. Dabei kommt dem Gesamteindruck, den er durch seine unmittelbare Wahrnehmung während der Fahrt gewinnt, entscheidende Bedeutung zu; ein Prüfungsprotokoll kann diesen nur beschränkt wiedergeben, und eine detaillierte Rekonstruktion der Fahrt ist im Nachhinein nicht möglich, womit einer nachträglichen Überprüfung auf Grund der Akten von vornherein enge Grenzen gesetzt sind. Überdies verfügt ein Verkehrsexperte über spezifische Erfahrung und Vergleichsmöglichkeiten, die dem Gericht in der Regel abgehen. Unter diesen Umständen ist die Bewertung der Kontrollfahrt, wie jene anderer Examina, im Rechtsmittelverfahren nur sehr beschränkt überprüfbar, nämlich auf offensichtliche Fehler hin (BGer 6A.121/2001 vom 14. März 2002 E. 3a mit Hinweisen).

Die Fehler der Beschwerdeführerin sind im Prüfungsbericht aufgeführt und zudem in nachvollziehbarer Weise im Bericht vom 20. Oktober 2020 dargelegt. Der Prüfungsbericht und der Bericht vom 20. Oktober 2020 enthalten keine Widersprüche. Aufgrund der beschränkten Überprüfbarkeit des Gerichts und da keine offensichtlichen Fehler ersichtlich sind, ist auf diese beiden Aktenstücke abzustellen. Bei der von der Expertin festgestellten ungenügenden Voraussicht der Beschwerdeführerin handelt es sich gemäss Fehlerkatalog der Richtlinien Nr. 19b, S. 7, um einen gravierenden Fehler.

Daneben hat die Beschwerdeführerin mehrere gemäss Fehlerkatalog der Richtlinien Nr. 19b erhebliche Fehler (ungenügende Lückenbenützung, ungenügendes Mithalten und Unterschreiten des Mindestabstands) begangen. Auch ist das zweimalige plötzliche Wechseln der Spur ohne jegliche Beobachtung und Vorbereitung als ungenügendes Spurverhalten und somit erheblicher Fehler zu werten. Zu beachten ist zudem, dass die Beschwerdeführerin eingesteht, sie habe die Geschwindigkeiten nicht eingehalten. Die Behauptung, sie habe der Expertin dadurch ein Sicherheitsgefühl vermitteln wollen, verkennt hingegen die Prüfungsanforderungen und vermag nicht zu rechtfertigen, dass sie nicht mit dem Verkehr mithalten konnte. Und schliesslich anerkennt die Beschwerdeführerin, dass ihr das Parkieren Mühe bereitete und sie dreimal korrigieren musste, bis das Auto im Parkfeld stand.

4.4 Die Beschwerdeführerin macht bezüglich der Durchführung der Kontrollfahrt geltend, dass sie seit weniger als zwei Jahren in der Schweiz sei und ihre Deutschkenntnisse daher nicht so weit fortgeschritten seien. Daher habe sie eine der Anweisungen der Prüfungsexpertin nicht verstanden. Nach der Bitte, diese zu wiederholen, habe die Expertin erwidert, es sei ihr Problem, dass sie [ihre Anweisung] nicht verstehe und sie doch hier lebe, weshalb sie diese verstehen müsse. Diese Aussage verletze, so die Beschwerdeführerin, die Menschenwürde sowie die Rechtsgleichheit.

Das Strassenverkehrsamt bestreitet nicht, dass die Prüfungsexpertin diese Aussage gemacht haben soll. Es bringt vor, dass eine Kontrollfahrt ohne Verstehen der Aufforderungen nicht zweckmässig durchgeführt werden könne. Des Weiteren sei die Amtssprache im Kanton Zug Deutsch. Infolgedessen sei es Sache der Beschwerdeführerin, sich bei Unkenntnis der Sprache vorgängig ausreichende Sprachkenntnisse anzueignen.

4.5 Während nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdeführerin die Aussage der Prüfungsexpertin subjektiv als persönlichen Vorwurf und störend empfand, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese die Menschenwürdegarantie verletzte. Die in Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verankerte Menschenwürde ist insbesondere dann verletzt, wenn ein Mensch grausam oder unmenschlich behandelt, gedemütigt, miss- oder verachtet, diskriminiert, instrumentalisiert, verdinglicht, zu einer vertretbaren Grösse degradiert, als minderwertig oder so behandelt wird, als würde er ausserhalb der menschlichen oder rechtlichen Gesellschaft stehen (Belser/Molinari, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art.

7 N 14). Diese Schwelle zur Bejahung einer Verletzung der Menschenwürde ist vorliegend bei Weitem nicht erreicht. Ebenso wenig ist das unter dem Titel der Rechtsgleichheit statuierte und mit der Menschenwürde verknüpfte Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV (vgl. Bernhard Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 8 N 47) verletzt.

4.6 Bei den Amtssprachen geht es um die Sprache(n), deren sich Behörden zu bedienen haben, wenn sie staatliche Aufgaben erfüllen (Belser/Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 70 N 15). Dazu zählt grundsätzlich auch die Überprüfung der Eignung von Fahrzeuglenkern. Die Kantone sind originär zuständig, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BV hält dies in deklaratorischer Weise fest. Daraus lässt sich für die Kantone weder ein Auftrag ableiten, den Gebrauch der Amtssprache zu regeln, noch eine Pflicht, eine allfällige Regelung in einen rechtsetzenden Akt einer bestimmten Normstufe zu giessen (Belser/Waldmann, a.a.O., Art. 70 N 25). Im Kanton Zug ist die Amtssprache Deutsch. Die Kantonsverfassung enthält keine entsprechende Regelung; immerhin hält § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung für das Zivilstandswesen (BGS 212.1) ausdrücklich fest, dass Amtssprache Deutsch ist (VGer ZG S 2018 83 vom 15. November 2018 E. 5.1). Deshalb war es richtig, dass sich die Expertin bei der Kontrollfahrt der deutschen Sprache bediente.

4.7 Allerdings kann es bei Kontrollfahrten von Fahrzeugführern aus dem Ausland jedoch geboten sein, bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem ausländischen Lenker und dem Prüfungsexperten vor oder während der Fahrt innezuhalten und Verständigungsprobleme zu beheben, bestimmte Hand- oder Klopffzeichen oder einfache englische Wörter zu verwenden (vgl. VGer ZH VB.2014.00670 vom 3. März 2015 E. 4.2; Marina Marty, Unabhängigkeit der für Kontrollfahrten zuständigen Prüfungsexperten, in: Strassenverkehr 3/2015, S. 28). Bei der Anweisung der Prüfungsexpertin, welche die Beschwerdeführerin nicht verstanden hat, handelt es sich um eine solche betreffend Notbremsung. Im Prüfungsbericht vom 5. Oktober 2020 findet sich unter Ziff. 88 «Notbremsung» folgender handschriftlicher Vermerk: «Versteht nicht.» Bei den weiteren im Bericht aufgeführten Punkten, die geprüft wurden, sind keine entsprechenden Hinweise ersichtlich. Somit stimmen die Darlegungen der Beschwerdeführerin mit denjenigen des Strassenverkehrsamts in diesem Punkt überein, d.h. die Beschwerdeführerin verstand die Anweisung der Expertin, eine Notbremsung vorzunehmen, nicht. Ob die Beschwerdeführerin diese Anordnung auszuführen in der Lage gewesen wäre, ist vorliegend jedoch nicht von Belang, sondern – wenn überhaupt – einzig die Frage der

Ausgestaltung der entsprechenden Prüfungsbedingung. Angesichts der übrigen festgestellten gravierenden bzw. erheblichen Mängel war dies jedoch für die Gesamtbeurteilung der Kontrollfahrt nicht mehr entscheidend. Was die übrigen Aufgabestellungen und Anweisungen betrifft, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einerseits nicht behauptet, diese nicht verstanden zu haben und andererseits auch nichts Gegenteiliges aus den Akten hervorgeht.

4.8 Bezüglich der Behauptung der Beschwerdeführerin, die Expertin sei sehr unfreundlich, gestresst und extrem nervös gewesen, womit sie die Beschwerdeführerin in eine aussergewöhnlich unruhige Stimmung versetzt habe, fehlt es an objektiven Anhaltspunkten hierfür. Bei einer Expertin mit einer langjährigen Erfahrung – unter anderem mit Kontrollfahrten – von beinahe 26 Jahren ist denn auch nicht davon auszugehen, dass sie einen negativen Einfluss auf die Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin hatte. Vielmehr mag die Vielzahl der im Prüfungsbericht festgehaltenen Fehler der Beschwerdeführerin bei der Expertin zunehmend eine eher kritische und als kleinlich empfundene Haltung bewirkt haben, zumal im Strassenverkehr die Verkehrsregeln gerade dazu dienen, dass es im Interesse der Fahrzeugführerin wie der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährlichen Situationen oder gar zu Unfällen kommt. In Übereinstimmung mit dem Strassenverkehrsamt sind die entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin als Schutzbehauptungen zu taxieren.

4.9 Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden (Art. 29 Abs. 3 VZV).

5. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich die angefochtene Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug vom 8. Oktober 2020 betreffend Aberkennung des ausländischen Führerausweises aller Kategorien auf unbestimmte Zeit aufgrund des Nichtbestehens der Kontrollfahrt i.S.v. Art. 16 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 VZV als rechtmässig und angemessen erweist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

6. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei – im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin – die Kosten. Jedoch werden keine Kosten erhoben, da der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG e contrario).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Beschwerdeführerin (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug und an das Bundesamt für Strassen, Bern.

Zug, 5. März 2021

Im Namen der
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am